

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

39. Jahrgang

Würzburg, 10. Juni 1994

Nr. 8

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 16.05.1994 Nr. 820—8622.01—10/89
über das
Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Teilflächen der Mainauen zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt werden unter der Bezeichnung „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 82 Hektar und ist in die Zonen A, B, C und D aufgeteilt. Es liegt in der Gemarkung Sulzbach (Markt Sulzbach), Kleinwallstadt (Markt Kleinwallstadt) und Niedernberg (Gemeinde Niedernberg), Landkreis Miltenberg.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der Zonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ ist es,

1. die Mainauen als typischen Ausschnitt des in diesem Bereich noch naturnah entwickelten Maintales mit zum Teil breiten Ufergehölzen, vorgelagerten Bühnenfeldern und hinterliegenden, extensiv genutzten Grünlandflächen und Streuobstgebieten als Rückzugsbereich und Lebens-

raum für kennzeichnende Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Flußauen dauerhaft zu sichern und Auwaldbestände zu entwickeln,

2. in der Zone „A“ die wertvollsten und empfindlichsten Teilräume des Schutzgebietes als Ruhezonen für die darauf angewiesene, bestandsbedrohte Tierwelt zu sichern und deren empfindliche Vegetationsstrukturen als überregional bedeutsame Brut- und Lebensräume, insbesondere für wasser-, schilf- und feuchtwiesengebundene Vogelarten zu schützen und zu entwickeln,
3. in der Zone „B“ die typischen Lebensräume des Mainufers einschließlich seiner Bühnenfelder zu erhalten und diese insbesondere auch als Einstands- und Nahrungsgebiet für überwinternde und durchziehende Wasservögel vor Störeinträgen so weit wie möglich zu bewahren,
4. in der Zone „C“ die standortgerechte extensive Grünlandnutzung auf der unteren Mainterrasse und in der Zone „D“ die landschaftsprägende extensive Nutzung der höheren Mainterrassen mit Mähwiesen und Streuobstanbau zu sichern und zu fördern.

Verbote

§ 4

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Ufergehölze zu beseitigen oder die vorhandenen Schilfflächen zu mähen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
10. Grünland zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden oder deren Nutzung zu intensivieren,
11. Aufforstungen mit anderen als standortheimischen Baumarten vorzunehmen,
12. Rodungen vorzunehmen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Gegenstände jeglicher Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. die Zonen „A“ und „B“ zu betreten und das übrige Gelände mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte in Ausübung der in § 5 zugelassenen Nutzung,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
3. die Bühnenbereiche und Altwässer der Zonen „A“ und „B“ mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren und in diesen Bereichen zu landen,
4. zu baden,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
7. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandnutzung durch Mahd im bisherigen Umfang innerhalb der Zone „C“; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 und 10,
 - b) der Grünlandnutzung, der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung im bisherigen Umfang innerhalb der Zone „D“; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10; die Anlage von gewerbsmäßigen Sonderkulturen ist nicht zulässig,
 - c) der extensiven Schafhaltung in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. in den Zonen „C“ und „D“, einschließlich des Pferchens in der Zone „D“,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, jedoch nicht die Angelfischerei durch Erlaubnisscheininhaber innerhalb der Zone „A“ ganzjährig sowie innerhalb der Zone „B“ — beschränkt auf die festgelegten und markierten Angelplätze (Kennzeichnung „A“ in der Anlage 2) —, in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. jeden Jahres; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes in den Zonen „B“, „C“ und „D“ uneingeschränkt, in der Zone „A“ beschränkt auf die Zeit vom 01.09. bis 31.12. jeden Jahres; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz — BayJG —) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Miltenberg — untere Naturschutzbehörde —,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG) sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße dienen; die Entlandung von Bühnenfeldern bedarf der Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,
5. Maßnahmen des Straßenbaus in Form
 - a) von Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang — einschließlich des Winterdienstes — entsprechend ihrer bisherigen Ausbauart im Einvernehmen mit dem Landratsamt Miltenberg — untere Naturschutzbehörde —; unaufschiebbare Maßnahmen sind der genannten Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen,
 - b) des verkehrsgerechten und verkehrssicheren bestandsorientierten Ausbaus der bestehenden Staatsstraße St 2309,

6. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Änderungen des Gewässerbenutzungsumfanges; die Errichtung und Erweiterung dieser Anlagen ist im Benehmen mit dem Landratsamt Miltenberg — untere Naturschutzbehörde — vorzunehmen; bestehende Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bleiben durch diese Verordnung unberührt,
7. Wartung, Erhaltung und Instandsetzung und Erweiterung der bestehenden Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen außerhalb der Zeit vom 01.09. bis 28.02. (Brutzeit), soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt; bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist der Beginn dem Landratsamt Miltenberg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen,
8. die militärische Nutzung der Ersatzübergangsstelle Großwallstadt-Sulzbach für Zwecke des Ausbildungs- und Übungsbetriebes,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 — 9 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 16. Mai 1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPI 173

RABI 1994 S. 95

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16. 05. 1994
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 95)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25, Nrn. 6020, 6021, 6120, 6121



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 85 - 75 a, b, d
 86 - 75 a, c, d



Naturschutzgebiet — Zone „A“

Zone „B“

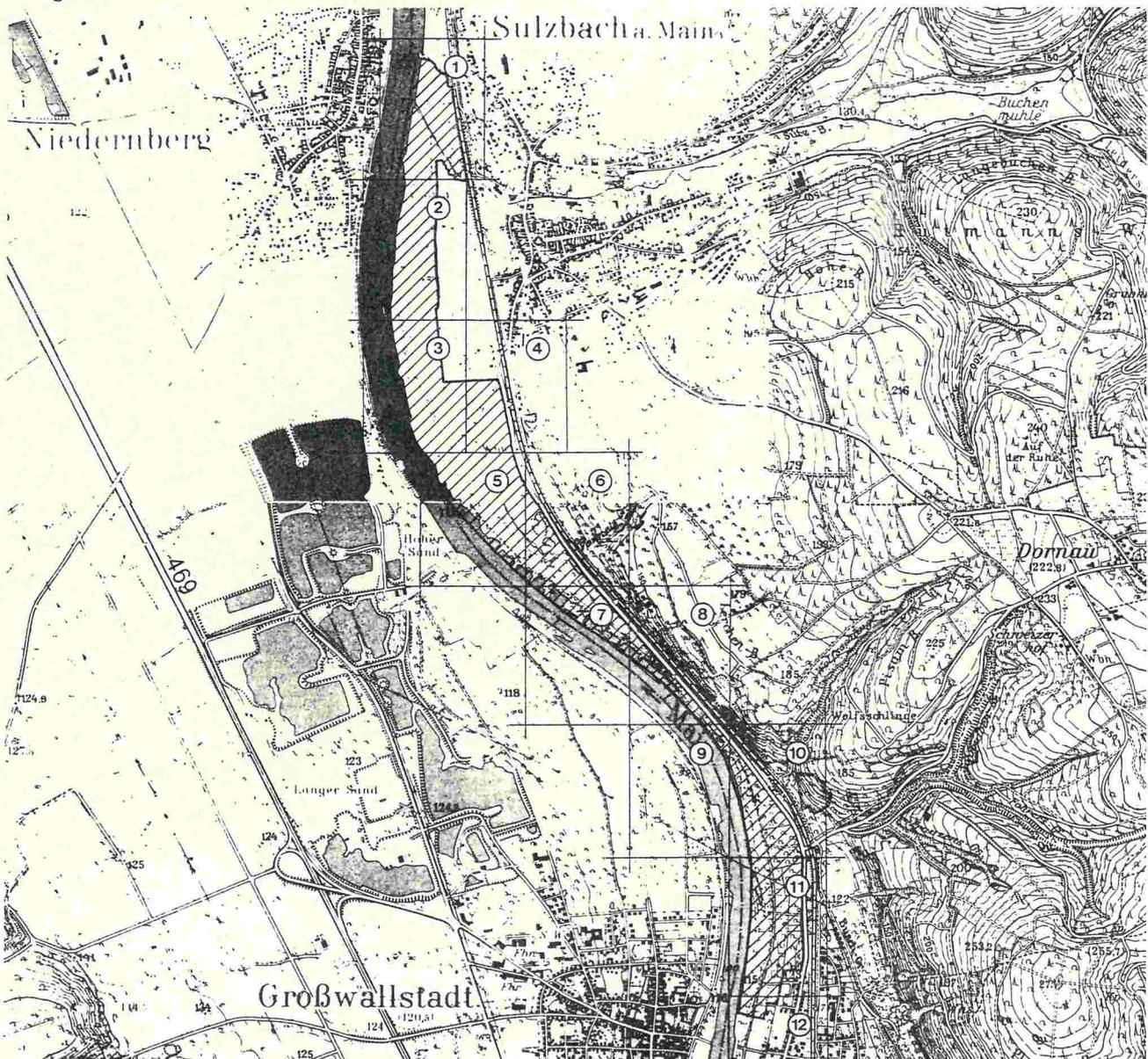
Zone „C“

Zone „D“

A ⊙ Angelplätze

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



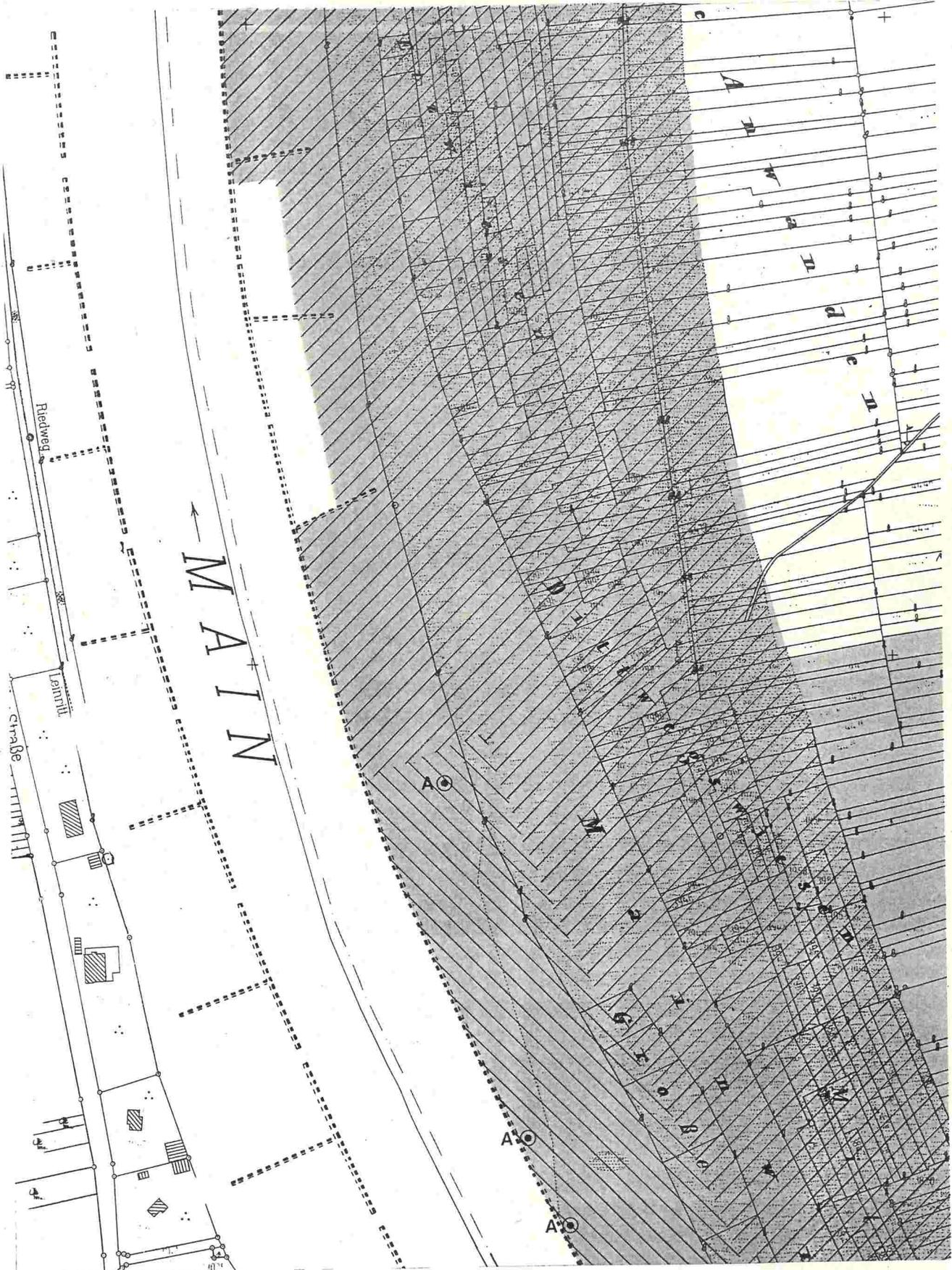
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 3

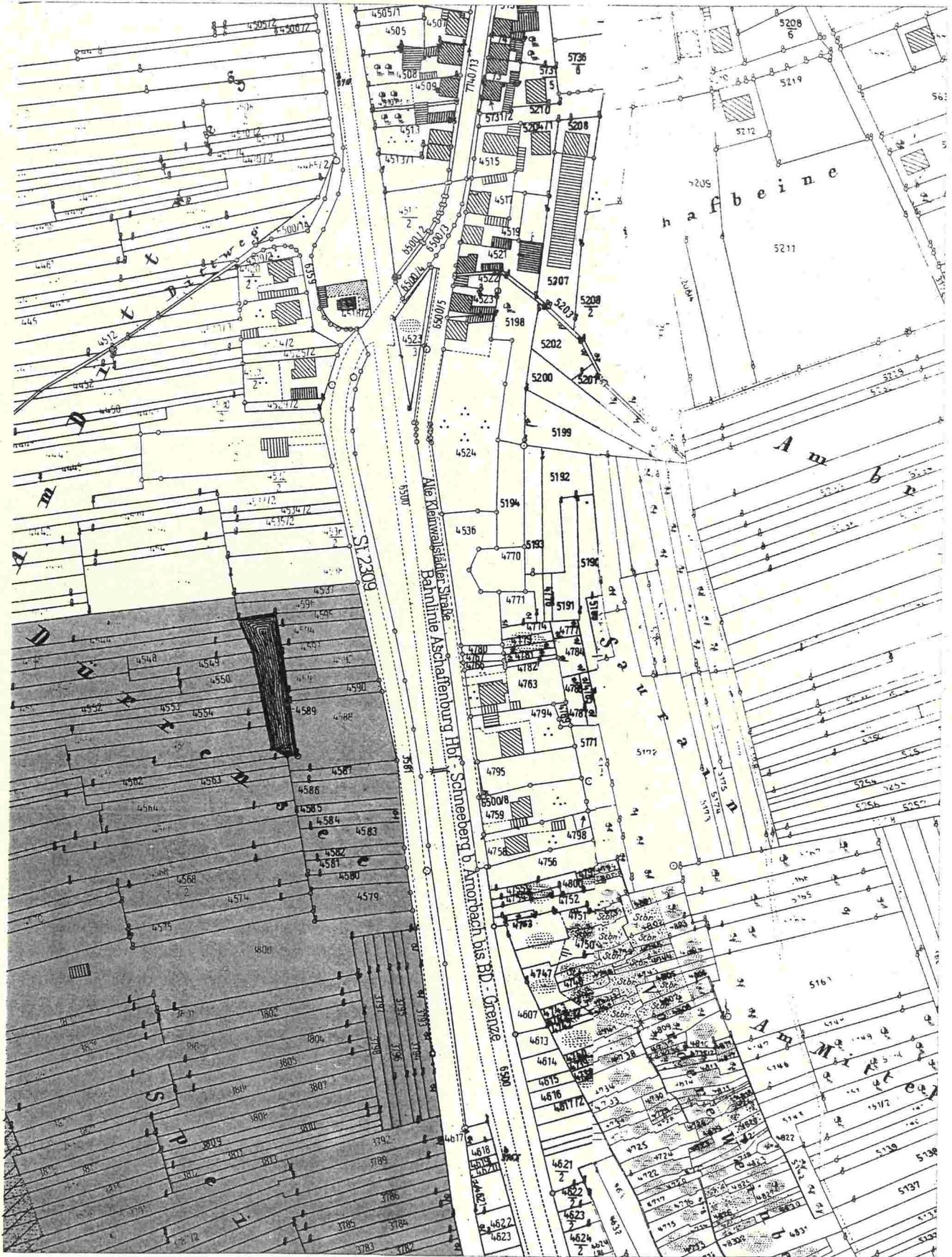


Würzburg, 16.05.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 4

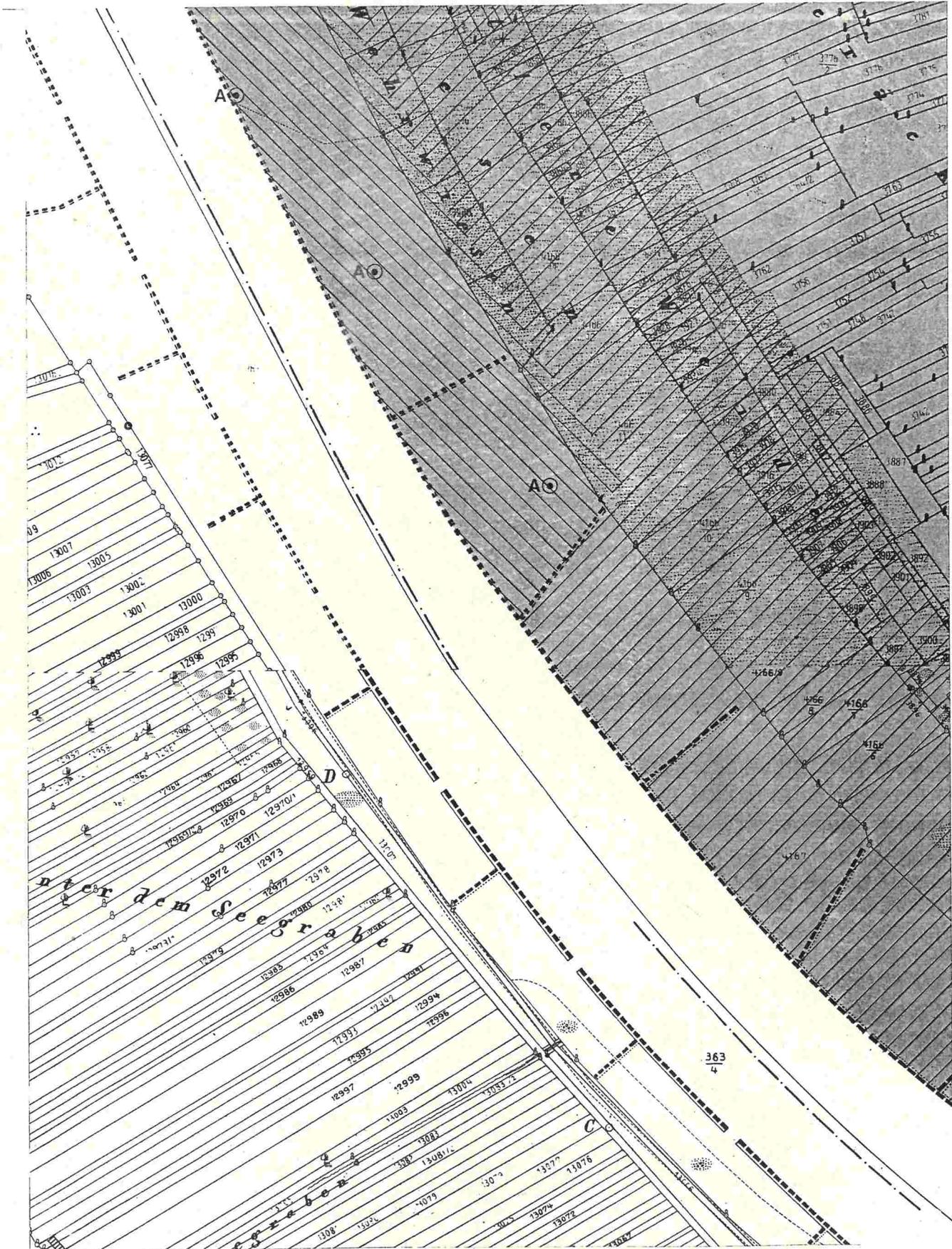


Würzburg, 16.05.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

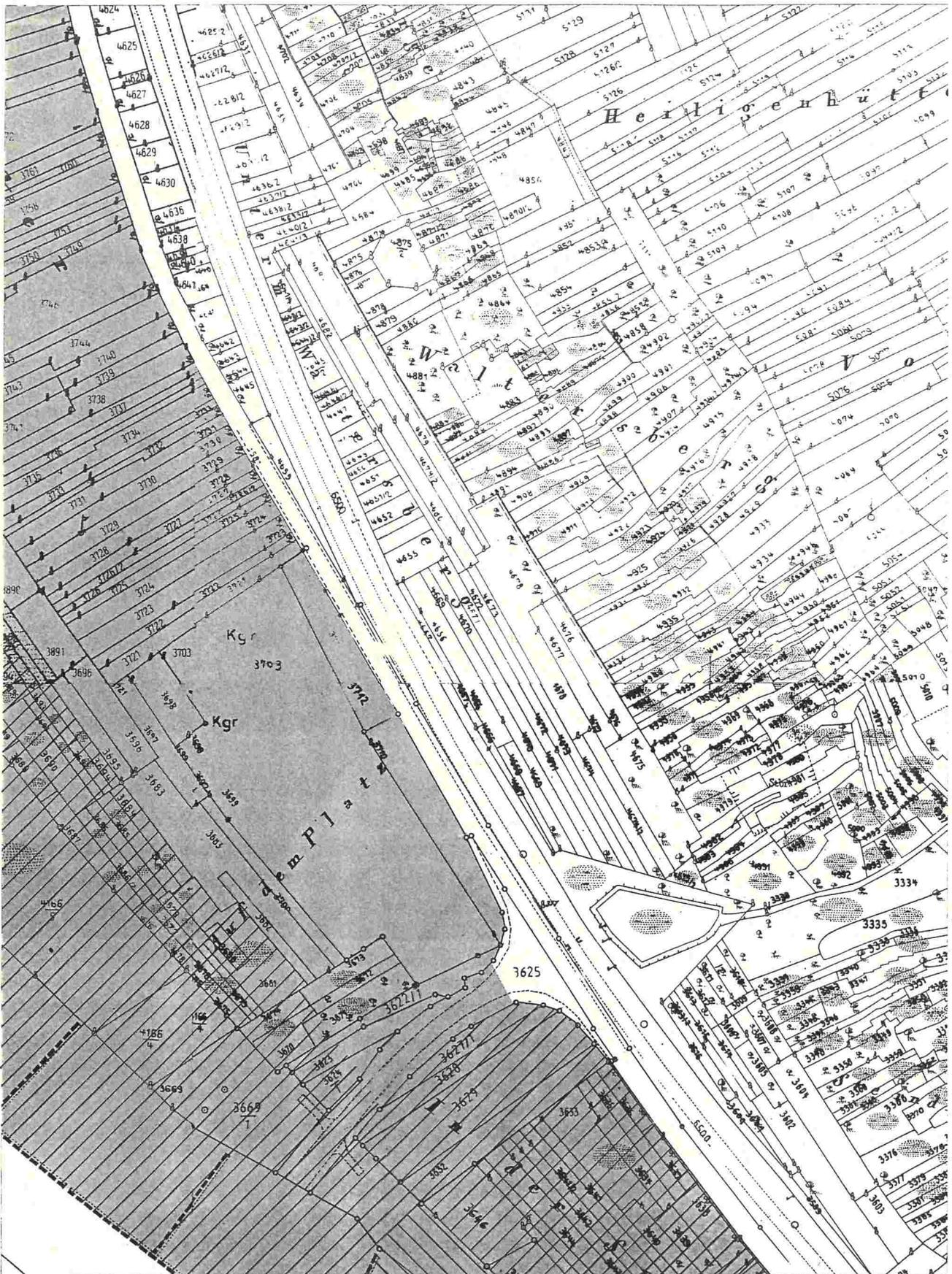
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 6

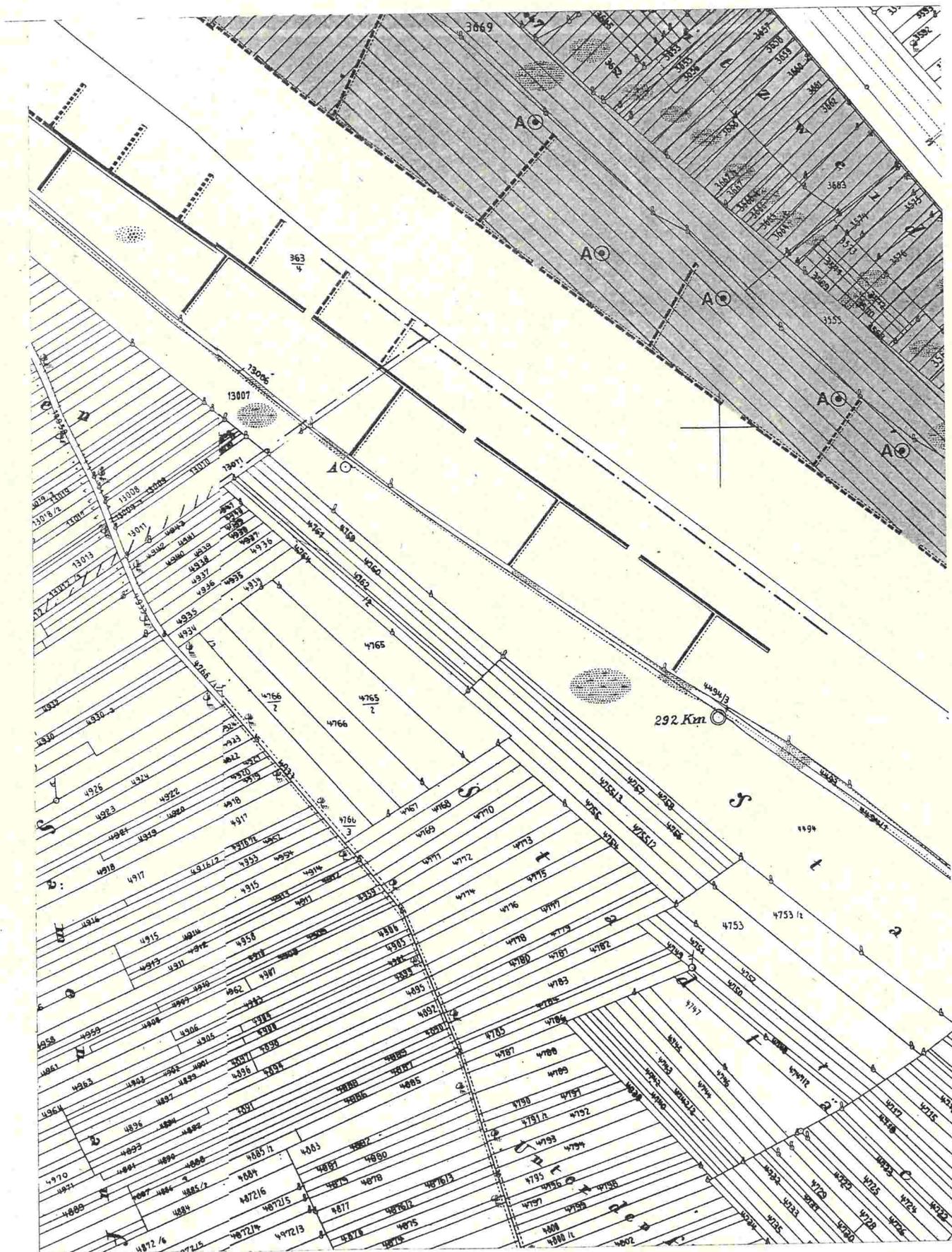


Würzburg, 16.05.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 7

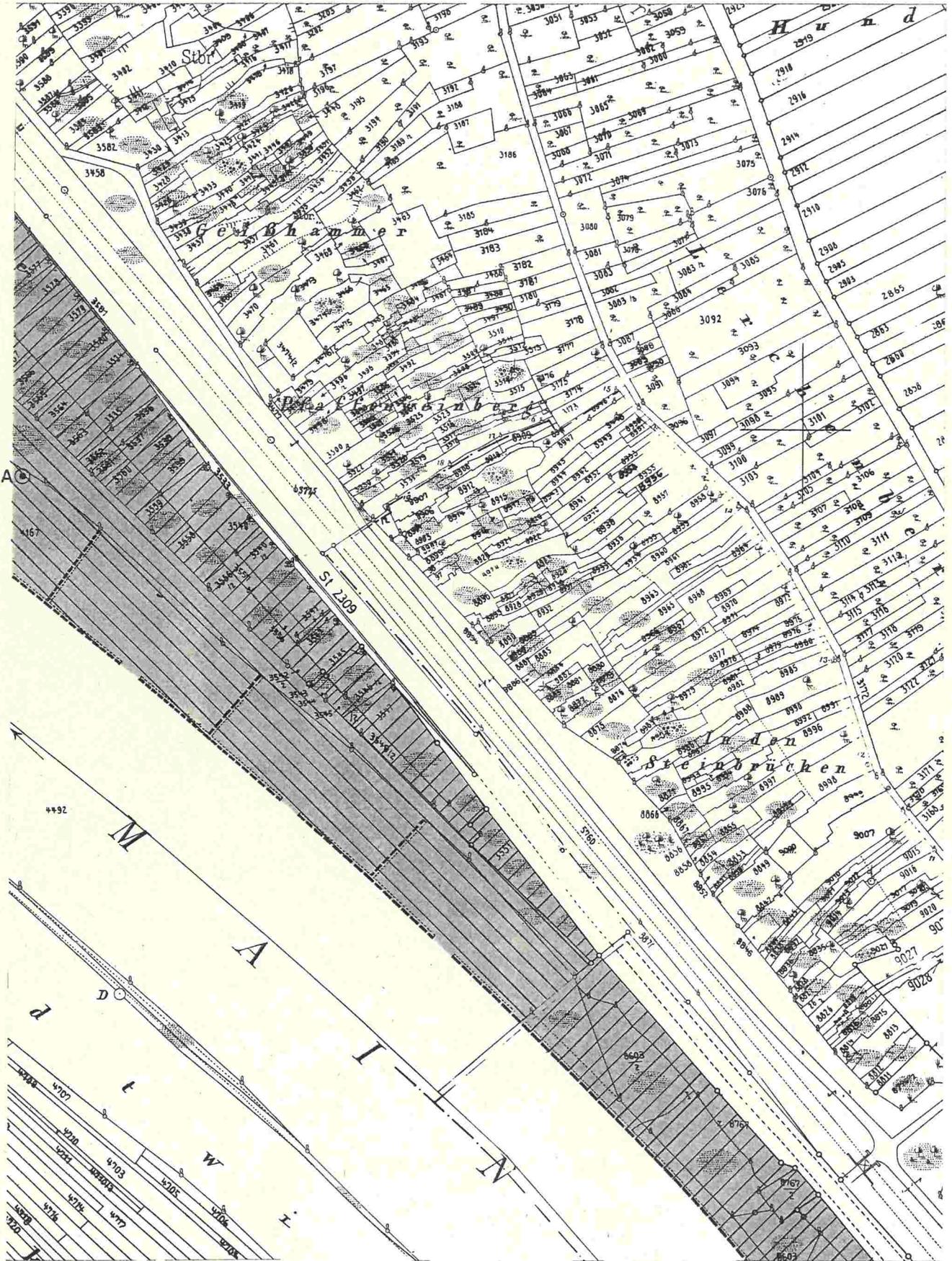


Würzburg, 16.05.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 8



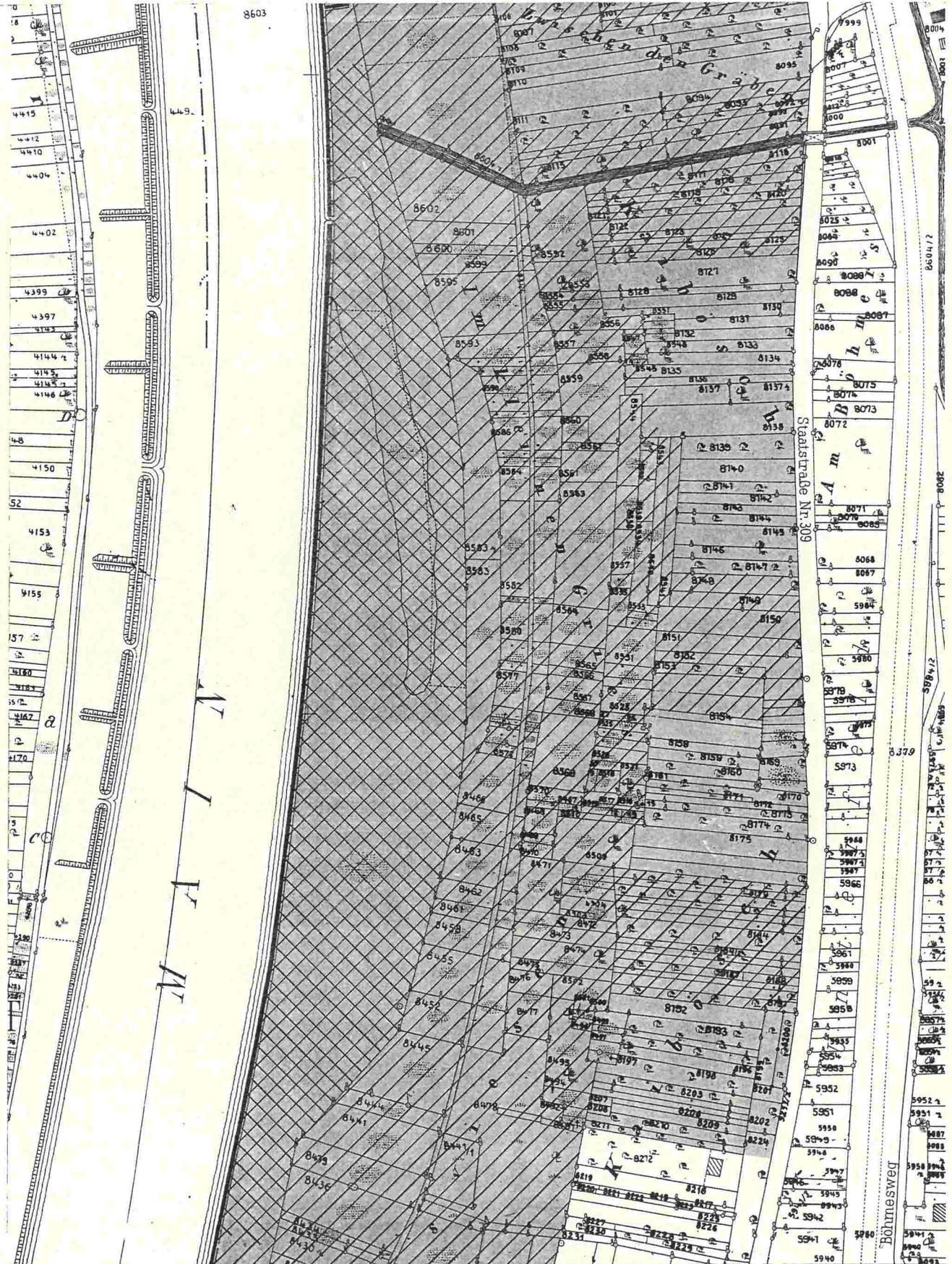
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 10



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 11



Würzburg, 16.05.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“ vom 16.05.1994, Ausschnitt 12



Würzburg, 16.05.1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident